

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **01. Juli 2010**

Nr.: **14/2010**

---

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
44	29.06.2010	<b>40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst</b> hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	112-117
45	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 58 „Frahlings Kamp“ – Teil I – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst</b> hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	118-121
46	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ – 2. Teilaufhebung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst</b> hier: 1. Aufhebung des Teilaufhebungsbeschlusses vom 12.05.2004 2. Teilaufhebung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	122-126
47	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 17 „Kolpingstraße/ Nikomedesstraße/ Lechtestraße“ – 1. Teilaufhebung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst</b> hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	127-131

b.w.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
48	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst</b> hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	132-136
49	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 8. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst</b> hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	137-140
50	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 5 "Wehrkamp/ Klippkamp/ Auf dem Windhorst" – 12. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst</b> hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	141-145
51	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 18a, Teilgebiet „nördlich Buckshook“ – 3. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst</b> hier: Änderungsbeschluss gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	146-149
52	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ – 7. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt</b> hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	150-153
53	28.06.2010	<b>Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 9. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt</b> hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010	154-158

## Bekanntmachung

### **40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.03.2008 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ beschlossen.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ erfolgte im Amtsblatt Nr. 06/2008 vom 10.03.2008.

Der Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ wird wie folgt umgrenzt:

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

#### *Norden:*

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 91, und 490 bis 494, 102, 496, 497, 754, 498, 499, 756 und 755 bis zum zweitletzten Grenzpunkt des Flurstücks;

#### *Osten:*

vom zuvor beschriebenen Punkt in südöstlicher Richtung abknickend, das Flurstück 755 durchschneidend, bis zu einem Punkt in dessen südlicher Grenze, der 20,00 m vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 104 in westlicher Richtung entfernt liegt; in östlicher Richtung abknickend, durch einen Teil der nördlichen Grenze des Flurstücks 104; durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 425, 427, 501, 708 (Flur 28), 99 (Flur 36), 109 und ca. 85,00 m der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 743; in südwestlicher Richtung abknickend, ca. 110,00 m entlang der im Kataster erkennbaren Nutzungsartengrenze; von diesem Punkt in südlicher Richtung abknickend, ca. 145,00 m die Flurstücke 743 und 728 durchschneidend, bis auf dessen südlicher Grenze; in östlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück der nördlichen Grenze des Flurstücks 730, bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt; in südlicher Richtung abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 730 und 745;

#### *Süden:*

durch die südliche Grenze des Flurstücks 745 bis auf einen Abstand von 80,00 m zum Flurstück 505;

#### *Westen:*

vom zuvor beschriebenen Punkt in ca. 120,00 m Länge in nordwestlicher Richtung in einem parallelem Abstand von 80,00 m zu den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 505 und 507 verlaufend; von diesem Punkt leicht in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die Flurstücke 730 und 728 verlaufend, bis auf einen Punkt innerhalb des Flurstücks 743, der in ca. 65,00 m nordöstlicher Verlängerung der

nordwestlichen Grenze des Flurstücks 507 liegt; vom zuvor beschriebenen Punkt in südwestlicher Richtung abknickend, durch das Flurstück 743 verlaufend und weiter durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 507 und 506 in ca. 58,50 m Länge; in nördlicher Richtung abknickend, die Flurstücke 730, 728 und 743 durchschneidend und weiter durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 725, 716, 698 bis 700, 693, 741 und 742; in westlicher Richtung abknickend, durch die nördliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 741; in nördlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück des Flurstücks 712 und weiter durch die östliche Grenze des Flurstücks 740 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 381; in südwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 740 durchschneidend, bis auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 441 und im weiteren Verlauf durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 437 bis 441, 482 und 647; in nördlicher Richtung abknickend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 740, 630 und 643; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 643, 564 und 565 und in deren Verlängerung das Flurstück 567 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze; in nordwestlicher Richtung abknickend, entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 567 tlw. und 526 tlw. bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 681; in nordöstlicher Richtung abknickend entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 681 und 682; in nördlicher Richtung abknickend, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 682, das Flurstück 684 durchschneidend und weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 537, 461 bis 463 und 458; in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 678 bis zu dessen drittletzten Grenzstein; von diesem Punkt in nördlicher Richtung verlaufend, die Flurstücke 684, 683 und 661 durchschneidend und weiter durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 513, 512 und 91.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 37, Gemarkung Borghorst, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Im zuvor beschriebenen Geltungsbereich wird der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt im Stadtteil Borghorst im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ wie folgt geändert:

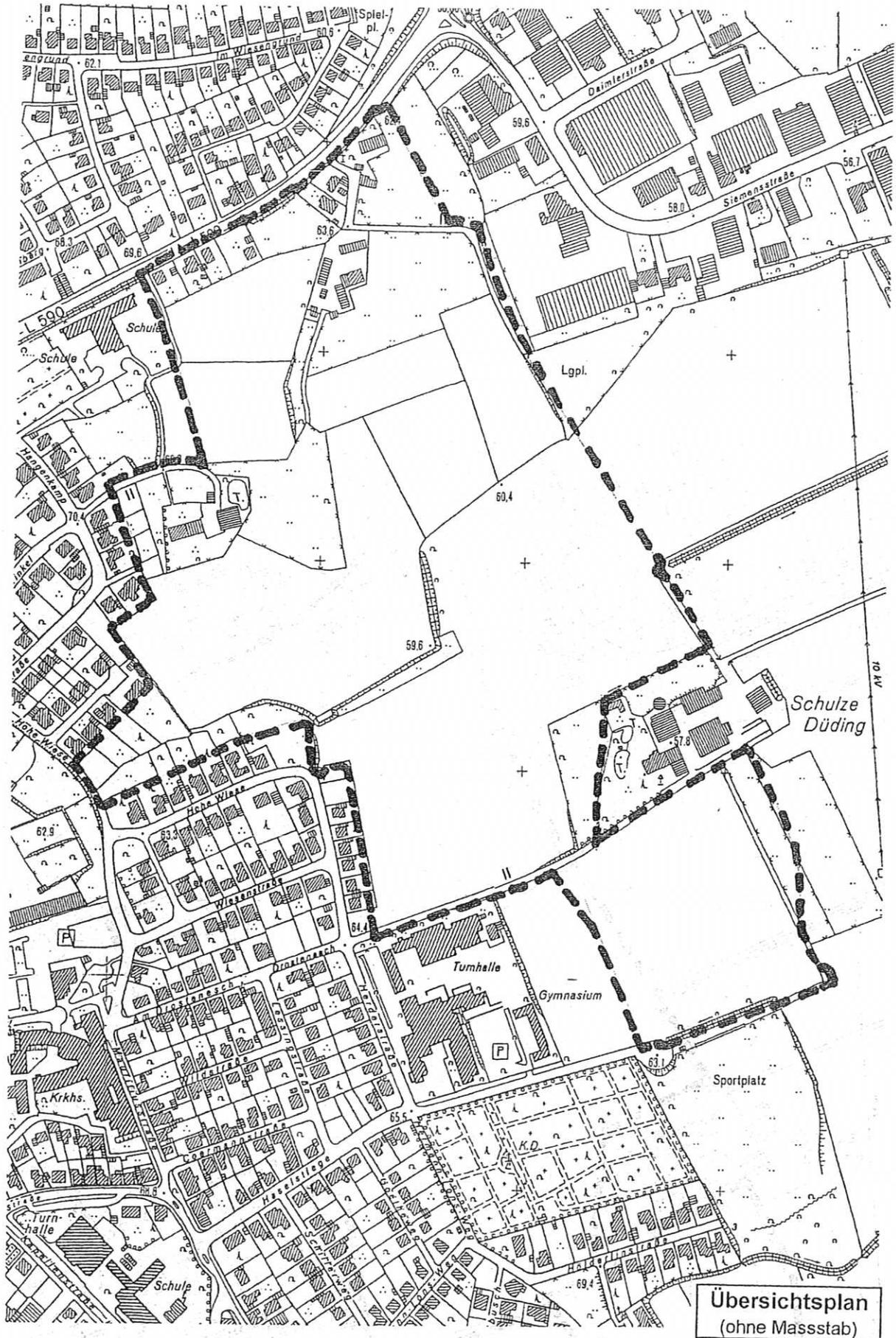
1. Die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf/ Zweckbestimmung: Schule und Kindergarten“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 91, 512 und 513 tlw. geändert in „Wohnbaufläche“.
2. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 490 bis 494, 93, 513 tlw., 99 bis 102, 495 - 499, 751, 754, 756, 731 tlw., 732 tlw., 683 tlw., 684 tlw., 685, 689 tlw., 679, 671, 672, 686, 678, 643, 564, 565, 567 tlw., 119, 120, 122, 123, 630, 172 und 740 tlw. geändert in „Wohnbaufläche“. In die Fläche wird das Symbol für einen Spielplatz aufgenommen.
3. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 118, 258, 684 tlw. und 740 tlw. geändert in „öffentliche Grünfläche“ und zusätzlich mit dem Symbol für einen Spielplatz versehen.
4. Die Darstellung „Wald“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 114 und 684 tlw. geändert in „öffentliche Grünfläche“ und zusätzlich mit dem Symbol für einen Spielplatz versehen.
5. Die etwa in der Mitte des Geltungsbereiches von Norden nach Süden verlaufende nachrichtlich dargestellte „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ wird als „Verkehrsfläche des überörtlichen Verkehrs und örtlicher Hauptverkehrs zug“ dargestellt. Die etwa in der Mitte des Änderungsbereiches von Westen nach

Osten verlaufende „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ wird in die Wohnbaufläche übernommen.

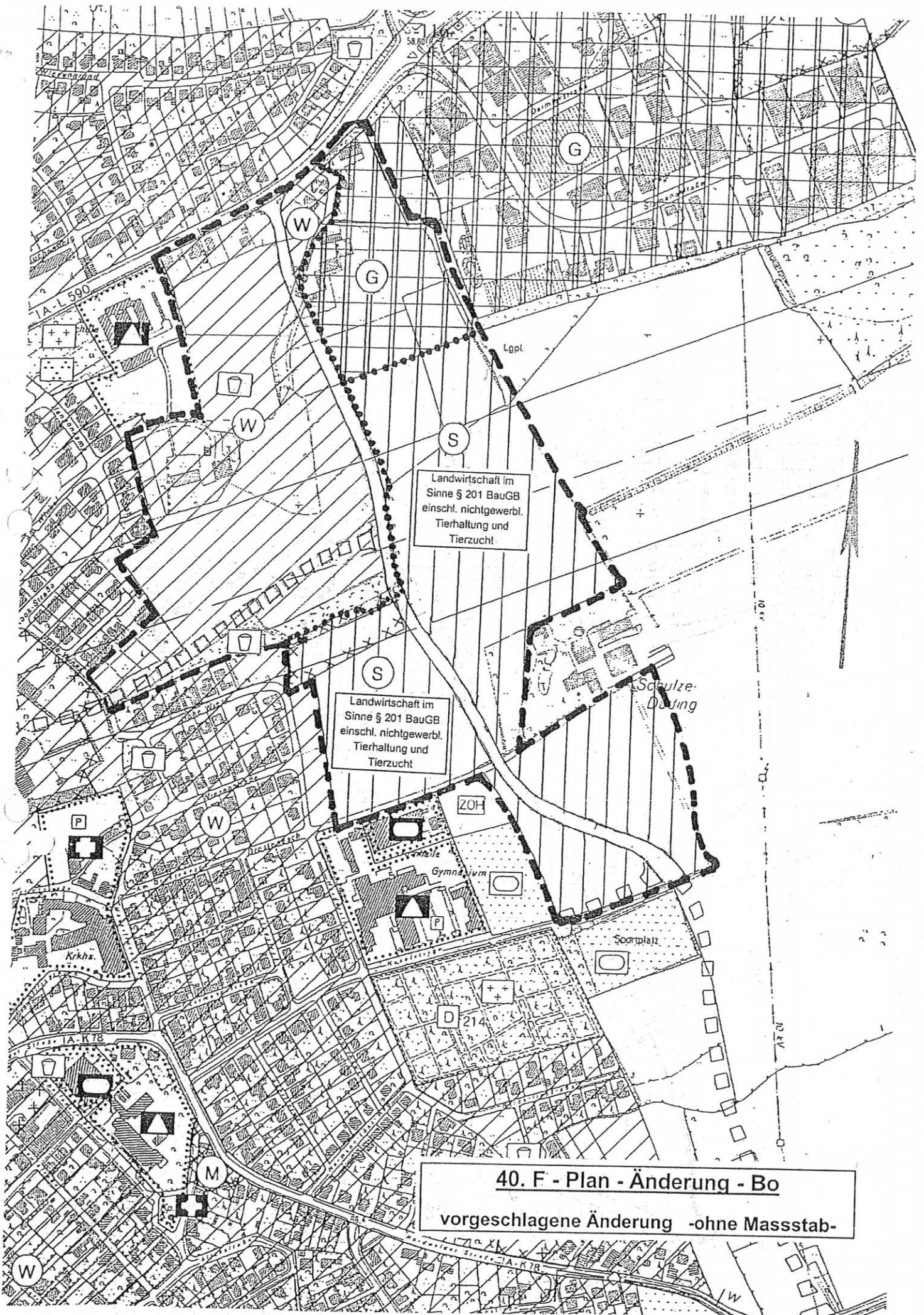
6. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 752, 753, 757, 424, 755 tlw., 104, 425, 427, 501, 502, 107 tlw., 731 tlw. und 732 tlw. geändert in „Gewerbliche Baufläche“.
7. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 381, 259, 208, 207, 205, 202, 203, 110, 260, 107 tlw., 689 tlw., 108, 109, 743 tlw., 728 tlw., 730 tlw., 745 tlw., 99 (Flur 36) und 708 (Flur 28) geändert in „Sonderbaufläche/ Zweckbestimmung Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB einschließlich nichtgewerblicher Tierhaltung und Tierzucht“.

Der o. a. Änderungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Übersichtsplan  
(ohne Massstab)



**40. F - Plan - Änderung - Bo**  
 vorgeschlagene Änderung -ohne Masstab-

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 40. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.07.2010 bis 09.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 29. Juni 2010

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-20-02/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 58 „Frahlings Kamp“ – Teil 1 – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 58 „Frahlings Kamp“ erfolgte bereits im Amtsblatt Nr. 06/2008 vom 10.03.2008.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.03.2008 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Erschließung der Grundstücke im Bereich der ehem. Hofstelle Frahling/ östlich Hangenkamp und seines Umfeldes im Stadtteil Borghorst wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) enthält.“

Der Geltungsbereich des Teil 1 des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ wird wie folgt umgrenzt:

*Norden:*

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 91, und 490 bis 494;

*Osten:*

vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 494 in südöstlicher Richtung abknickend in einer Länge von ca. 3,00 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 102; in südlicher Richtung abknickend, in einer gedachten Linie, entlang dem geplanten Straßenverlauf, die Flurstücke 494, 513, 731 und 732 durchschneidend, bis auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 685; weiter in südöstlicher Richtung in einer Länge von ca. 67,00 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 685; leicht in südlicher Richtung abknickend, durch die Flurstücke 685 und 684 verlaufend, bis auf nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 108; im weiteren Verlauf in südlicher Richtung durch die westliche Grenze des Flurstücks 108 bis auf dessen südlichsten Grenzpunkt;

*Süden:*

vom zuvor bezeichneten Grenzpunkt in südwestlicher Richtung abknickend, durch die durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 202, 205, 207, 259, 381; nach Süden abknickend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 381 tlw., 260 und 743 bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 740; in westlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück der Grenze des Flurstücks 712; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 701; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks

701; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 441; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 437 bis 441, 482 und 647 bis in einem Abstand von 7,00 m zu dessen nordwestlichem Grenzpunkt;

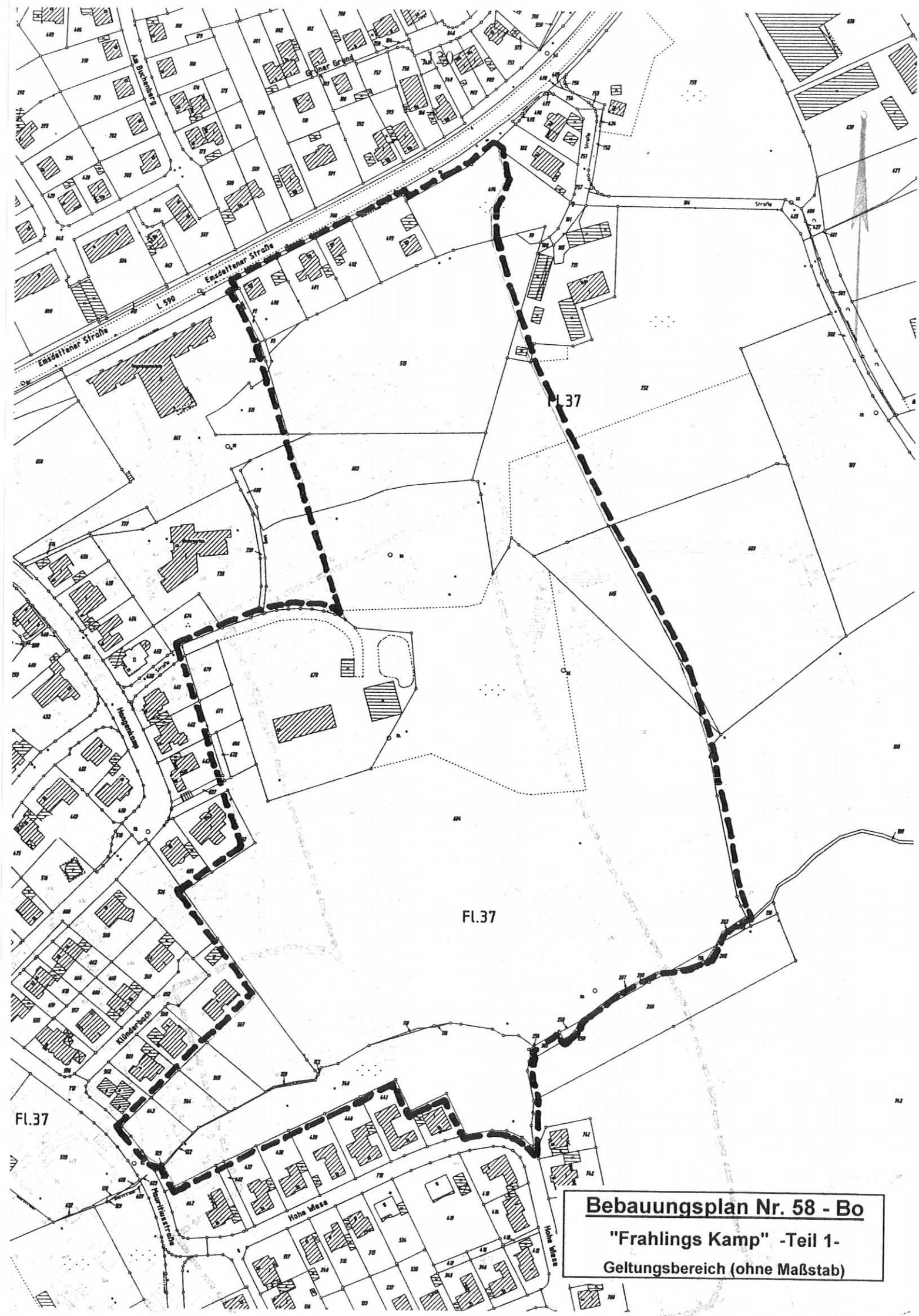
*Westen:*

von diesem Punkt in nordwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 740 durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 123; von diesem Punkt in einem leichten Bogen in nordwestlicher Richtung verlaufend, bis auf die westliche Grenze des Flurstücks 643; durch die Restlänge der westlichen Grenze des Flurstücks 643; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 643, 564 und 565 und in deren Verlängerung das Flurstück 567 durchschneidend, bis auf dessen östliche Grenze; in nordwestlicher Richtung abknickend, entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 567 tlw. und 526 tlw. bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 681; in nordöstlicher Richtung abknickend entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 681 und ca. 23,00 m der Grenze des Flurstücks 682; in nördlicher Richtung abknickend, das Flurstück 682 durchschneidend bis auf dessen nördlichen Grenzpunkt und im weiteren Verlauf das Flurstück 684 durchschneidend und dann weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 537, 461 bis 463 und 458; in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 678 bis zu dessen drittletztem Grenzstein; von diesem Punkt in nördlicher Richtung verlaufend, die Flurstücke 684, 683 und 661 durchschneidend und weiter durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 513, 512 und 91.

Alle genannten Flurstücke des Teilgebietes 1 liegen in der Flur 37, Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ – Teil 1 – ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



**Bebauungsplan Nr. 58 - Bo**  
**"Frühlings Kamp" -Teil 1-**  
**Geltungsbereich (ohne Maßstab)**

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.07.2010 bis 09.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

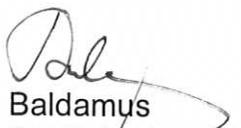
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ – 2. Teilaufhebung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: 1. Aufhebung des Teilaufhebungsbeschlusses vom 12.05.2004  
2. Teilaufhebung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)  
3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

#### **1. Aufhebung des Teilaufhebungsbeschlusses vom 12.05.2004**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Beschluss zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“, den der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 12.05.2004 gefasst hat, wird wieder aufgehoben.“

#### **2. Teilaufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ wird gem. § 1 (8) BauGB aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 2. Teilaufhebung wird wie folgt umgrenzt:

##### *Norden:*

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 681 in nordöstlicher Richtung verlaufend, durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 681 sowie ca. 23,00 m der südöstlichen Grenze des Flurstücks 682;

##### *Osten:*

vom zuvor beschriebenen Punkt in südlicher Richtung abknickend, die Flurstücke 684 und 172 durchschneidend, bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 172; weiter in östlicher Richtung verlaufend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 122 tlw., 740 tlw., 119 und 118 bis auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 381; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 381, 258, 259 und ca. 5,00 m der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 260; in südöstlicher Richtung abknickend, die Flurstücke 260, 743, 728 und 730 durchschneidend, bis auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 507;

##### *Süden:*

vom zuvor bezeichneten Grenzpunkt in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 507 und ca. 58,00 m Länge der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 506; in nördlicher Richtung abknickend, zunächst die Flurstücke 730, 728 und 743 durchschneidend, dann im weiteren

Verlauf durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 725, 716, 700, 699, 698, 693, 742 und 741; in westlicher Richtung abknickend, durch die nördliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 741; weiter durch ein Teilstück der nördlichen Grenze des Flurstücks 712; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 701; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 701; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 441; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 437 bis 441, 482 und 647 bis in einem Abstand von 7,00 m zu dessen nordwestlichem Grenzpunkt;

*Westen:*

von diesem Punkt in nordwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 740 durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 123; von diesem Punkt in einem leichten Bogen in nordwestlicher Richtung verlaufend, bis auf die westliche Grenze des Flurstücks 643; durch die Restlänge der westlichen Grenze des Flurstücks 643; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 643, 564 und 565 und in deren Verlängerung das Flurstück 567 durchschneidend, bis auf dessen östliche Grenze; in nordwestlicher Richtung abknickend, entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 567 tlw. und 526 tlw. bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 681.

Alle genannten Flurstücke des 2. Teilaufhebungsbereiches liegen in der Flur 37, Gemarkung Borghorst.

Der gesamte Teilaufhebungsbereich ist im beiliegenden Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.\*

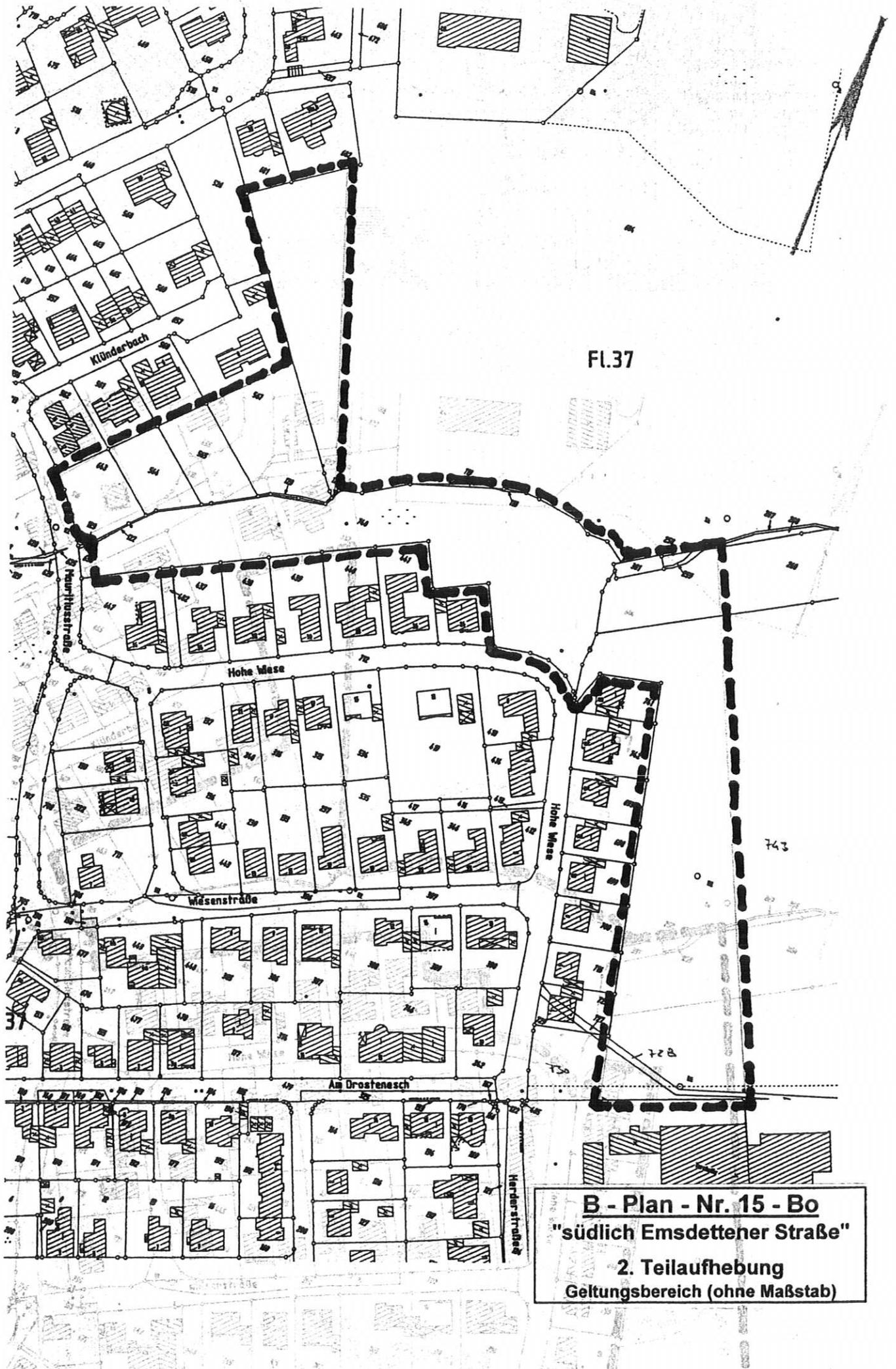
Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind durchzuführen.“

\*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 28.04.2010

Der o. a. 2. Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





Fl.37

**B - Plan - Nr. 15 - Bo**  
**"südlich Emsdettener Straße"**  
**2. Teilaufhebung**  
**Geltungsbereich (ohne Maßstab)**

### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 2. Teilaufhebungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.07.2010 bis 09.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

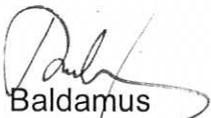
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 17 „Kolpingstraße/ Nikomedesstraße/ Lechtestraße“**

#### **– 1. Teilaufhebung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

Die Bekanntmachung des 1. Teilaufhebungsbeschlusses gem. § 1 (8) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 17 „Kolpingstraße/ Nikomedesstraße/ Lechtestraße“ erfolgte bereits im Amtsblatt Nr. 15/2007 vom 26.07.2007.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Kolpingstraße/ Nikomedesstraße/ Lechtestraße“ im Stadtteil Borghorst wird in seiner Fassung vom 27.06.1975 gem. § 1 (8) BauGB aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung wird wie folgt umgrenzt:

#### *Norden:*

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 214 und in dessen östlicher Verlängerung, das Flurstück 235 durchschneidend, bis auf die westliche Grenze des Flurstücks 66;

#### *Nordosten:*

vom zuvor genannten Punkt in südöstlicher Richtung verlaufend, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 66, 65, 194, 195, 137, 77 und 193; in südlicher Richtung abknickend, das Flurstück 236 durchschneidend, bis auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 54 (*Flur 17*);

#### *Südosten:*

durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 54 (*Flur 17*), 745 (*Flur 17*), 746 (*Flur 17*), 705 (*Flur 17*) und ca. 18,50 m der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 744 (*Flur 17*);

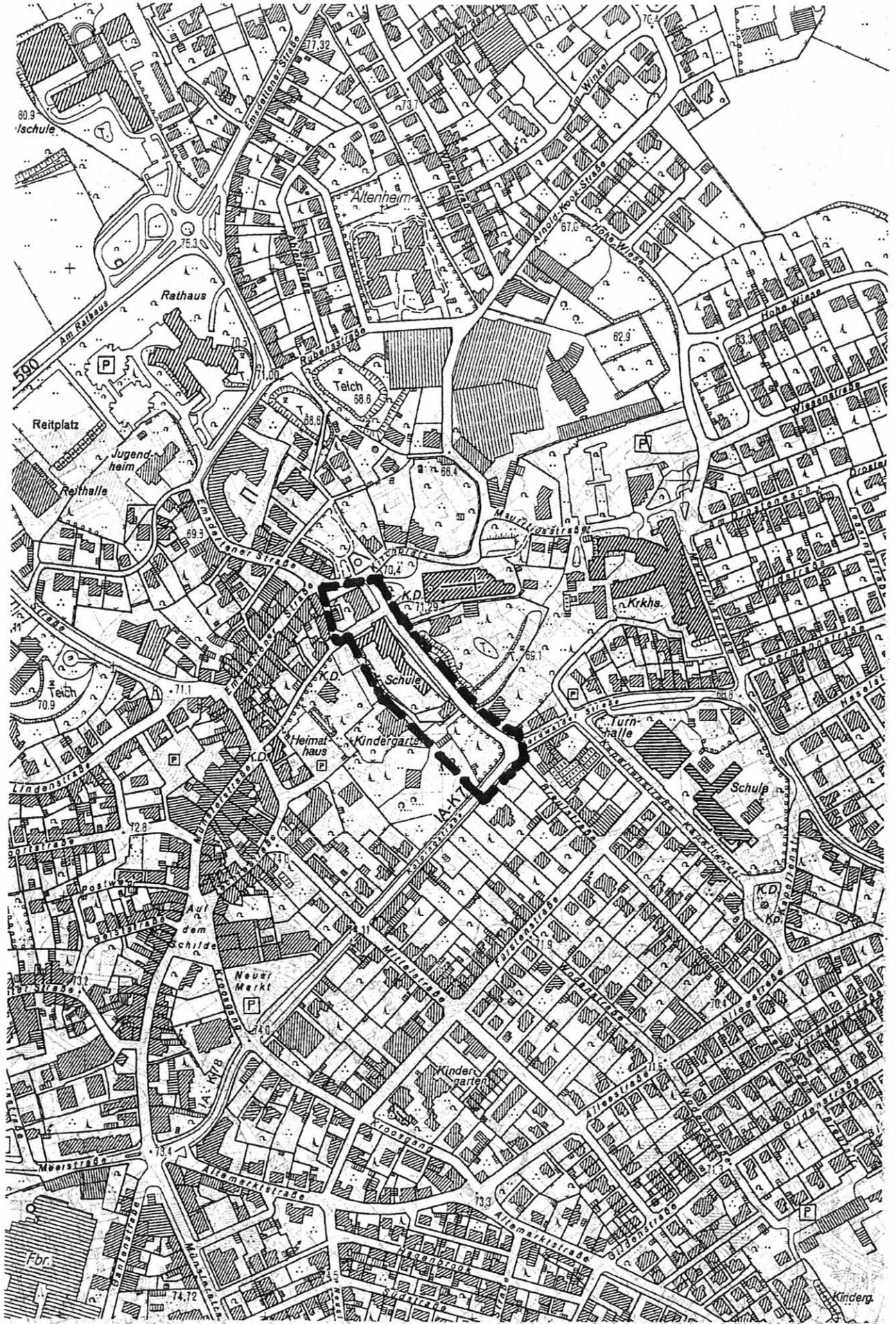
#### *Südwesten:*

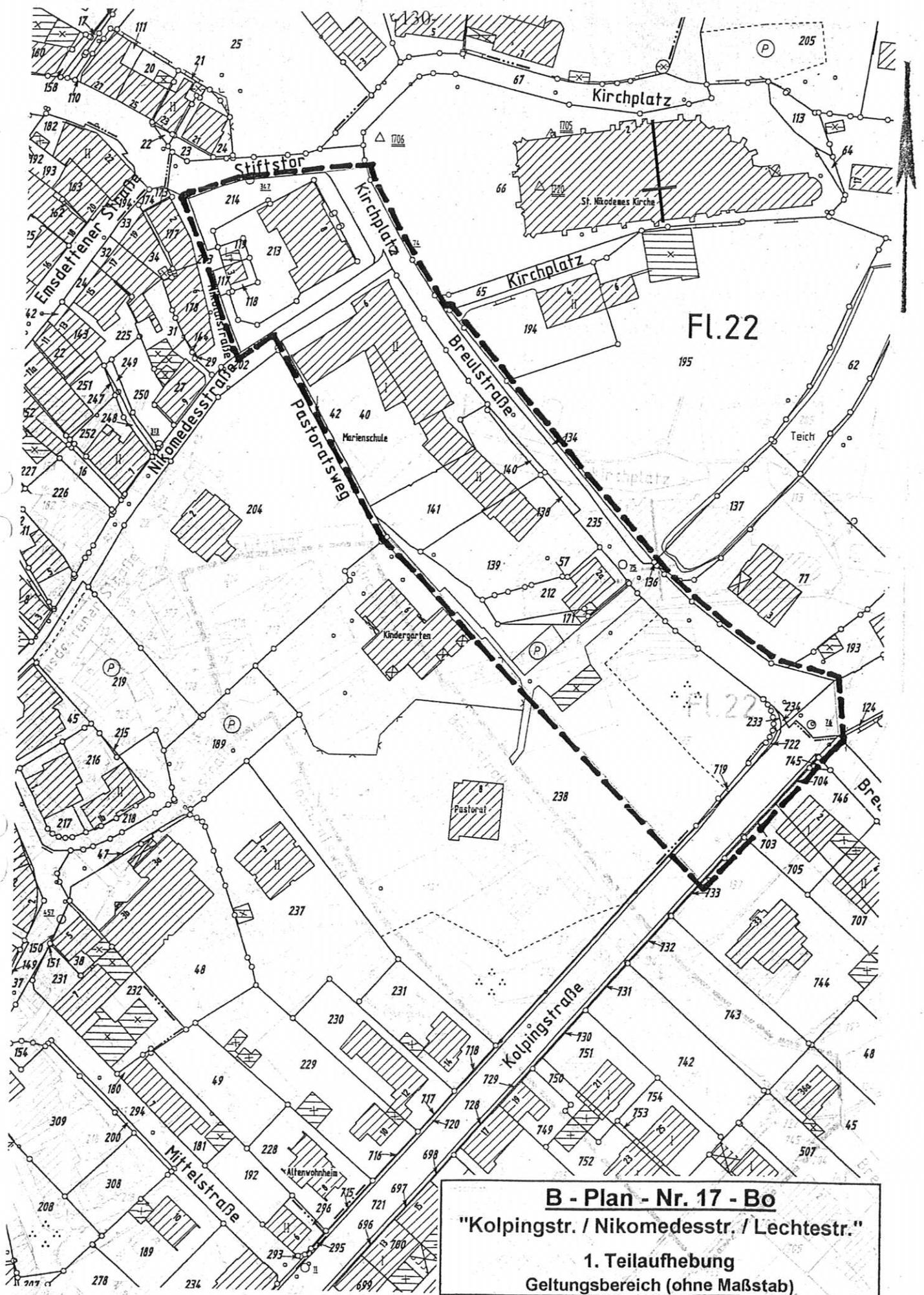
vom zuvor genannten Punkt, in nordwestlicher Richtung geradlinig die Flurstücke 733 (*Flur 17*), 723 (*Flur 17*), 721 (*Flur 17*), 720 (*Flur 17*), 719 (*Flur 17*) und 238 durchschneidend, bis auf den südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 42; durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 42 und in deren Verlängerung das Flurstück 202 durchschneidend, bis auf dessen nördlicher Grenze; in westlicher Richtung abknickend, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 214; in nördlicher Richtung abknickend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 214 und 117; das Flurstück 203 durchschneidend; durch die westliche Grenze des Flurstücks 214 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 22, Gemarkung Borghorst, sofern nichts anderes vermerkt ist.“

Der o. a. 1. Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





## **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Teilaufhebungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.07.2010 bis 09.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

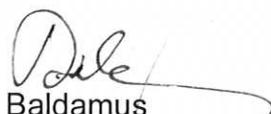
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 (8) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ erfolgte bereits im Amtsblatt Nr. 15/2007 vom 26.07.2007.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16c „Kirchplatz/Breulstraße“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

#### *Nordwesten / Norden:*

Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 111 (*Flur 23*), 25 (*Flur 23*), 26 (*Flur 23*) und 101 (*Flur 23*) in ca. 28,00 m Länge; in einem Bogen in südöstlicher Richtung verlaufend, bis zum zweiten Grenzpunkt in der östlichen Grenze des Flurstücks 101 (*Flur 23*); das Flurstück 28 (*Flur 23*) in nordöstlicher Richtung durchschneidend, bis auf die westliche Grenze des Flurstücks 29 (*Flur 23*); durch die nordwestliche, nördliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 29 (*Flur 23*) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 109 (*Flur 23*); in südöstlicher Richtung das Flurstück 253 (*Flur 22*) durchschneidend, bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 205 (*Flur 22*); durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 205 (*Flur 22*), 72 (*Flur 22*), 73 (*Flur 22*) und ca. 23,00 m Länge der nördlichen Grenze des Flurstücks 274 (*Flur 22*);

#### *Osten / Südosten:*

vom zuvor genannten Punkt in südlicher Richtung verlaufend, das Flurstück 274 (*Flur 22*) durchschneidend, bis auf den Grenzpunkt in der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 264 (*Flur 22*), der ungefähr in der südlichen Verlängerung des Gebäudes Am Stiftsgraben 4 liegt; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 264 (*Flur 22*); durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 126 (*Flur 22*) und 208 (*Flur 22*), bis 3,00 m vor dessen südöstlichem Grenzpunkt zur Nordwalder Straße; in südwestlicher Richtung abknickend, bis auf einen Punkt, der 3,00 m südwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 208 (*Flur 22*) liegt; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 208 (*Flur 22*) und 193 (*Flur 22*), bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 235 (*Flur 22*); in südlicher Richtung abknickend, das Flurstück 236 (*Flur 22*) durchschneidend, bis auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 54 (*Flur 17*); durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 54 (*Flur*

17), 745 (Flur 17), 746 (Flur 17), 705 (Flur 17) und ca. 18,50 m der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 744 (Flur 17);

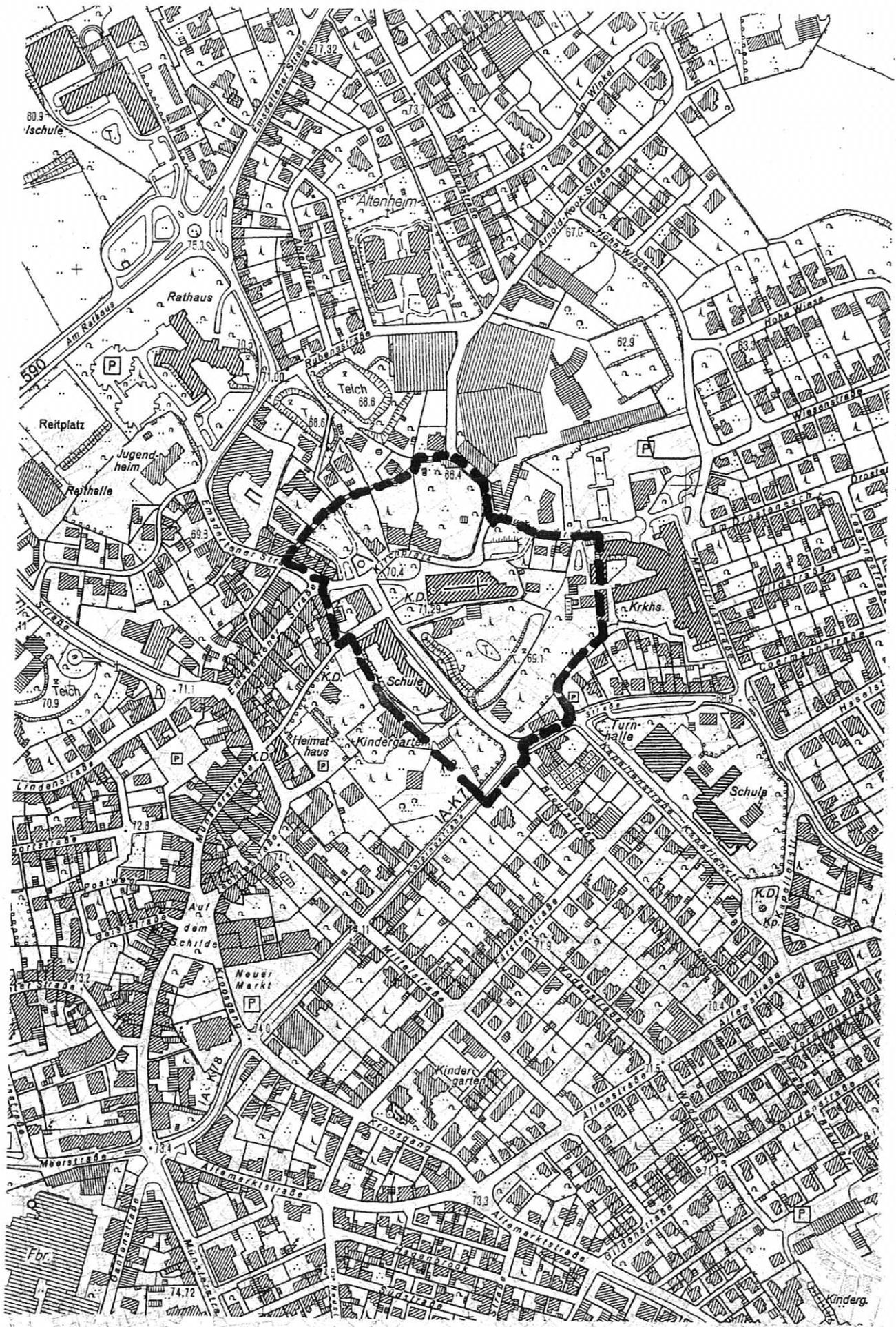
*Südwesten:*

vom zuvor genannten Punkt, in nordwestlicher Richtung geradlinig die Flurstücke 733 (Flur 17), 723 (Flur 17), 721 (Flur 17), 720 (Flur 17), 719 (Flur 17) und 238 (Flur 22) durchschneidend, bis auf den südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 42; durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 42 (Flur 22) und in deren Verlängerung das Flurstück 202 (Flur 22) durchschneidend, bis auf dessen nördliche Grenze; in westlicher Richtung abknickend, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 214 (Flur 22); in nördlicher Richtung abknickend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 214 (Flur 22) und 117 (Flur 22); das Flurstück 203 (Flur 22) durchschneidend; durch die westliche Grenze des Flurstücks 214 (Flur 22) bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die westliche Grenze des Flurstücks 235 (Flur 22); durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 23 (Flur 23), 22 (Flur 23), 21 (Flur 23), 20 (Flur 23) und 111 (Flur 23).

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.“

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich:

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



80.9  
Schule

Altenheim

Rathaus

590  
Reitplatz

Jugendheim

Reithalle

Teich  
68.6

62.9

66.4

Kirche

Schule

Jugendhalle

Schule

Heimathaus

Kindergarten

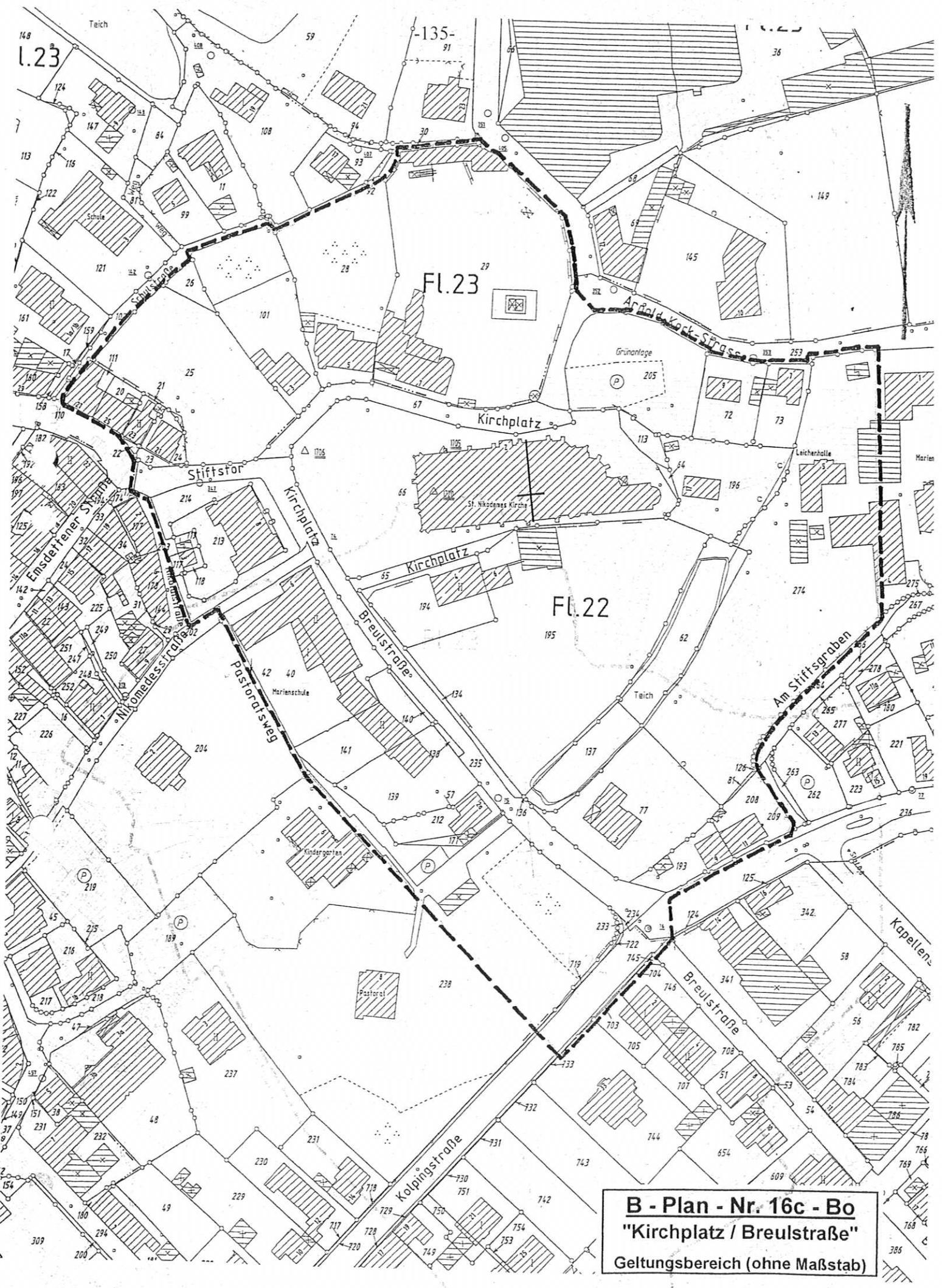
Aul  
dem  
Schilde

Neuer Markt

Kindergarten

Fbr

Kinderg



l.23

Fl.23

Fl.22

**B - Plan - Nr. 16c - Bo**  
**"Kirchplatz / Breulstraße"**  
 Geltungsbereich (ohne Maßstab)

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.07.2010 bis 09.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

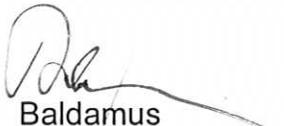
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 8. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ wird gem. § 1 (8) BauGB wie folgt geändert:

*Für eine ca. 2.618 qm große Teilfläche des Grundstücks Flur 5, Flurstück 873, wird die Festsetzung „öffentliche Grünfläche/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ geändert in eine „private Grünfläche“.*

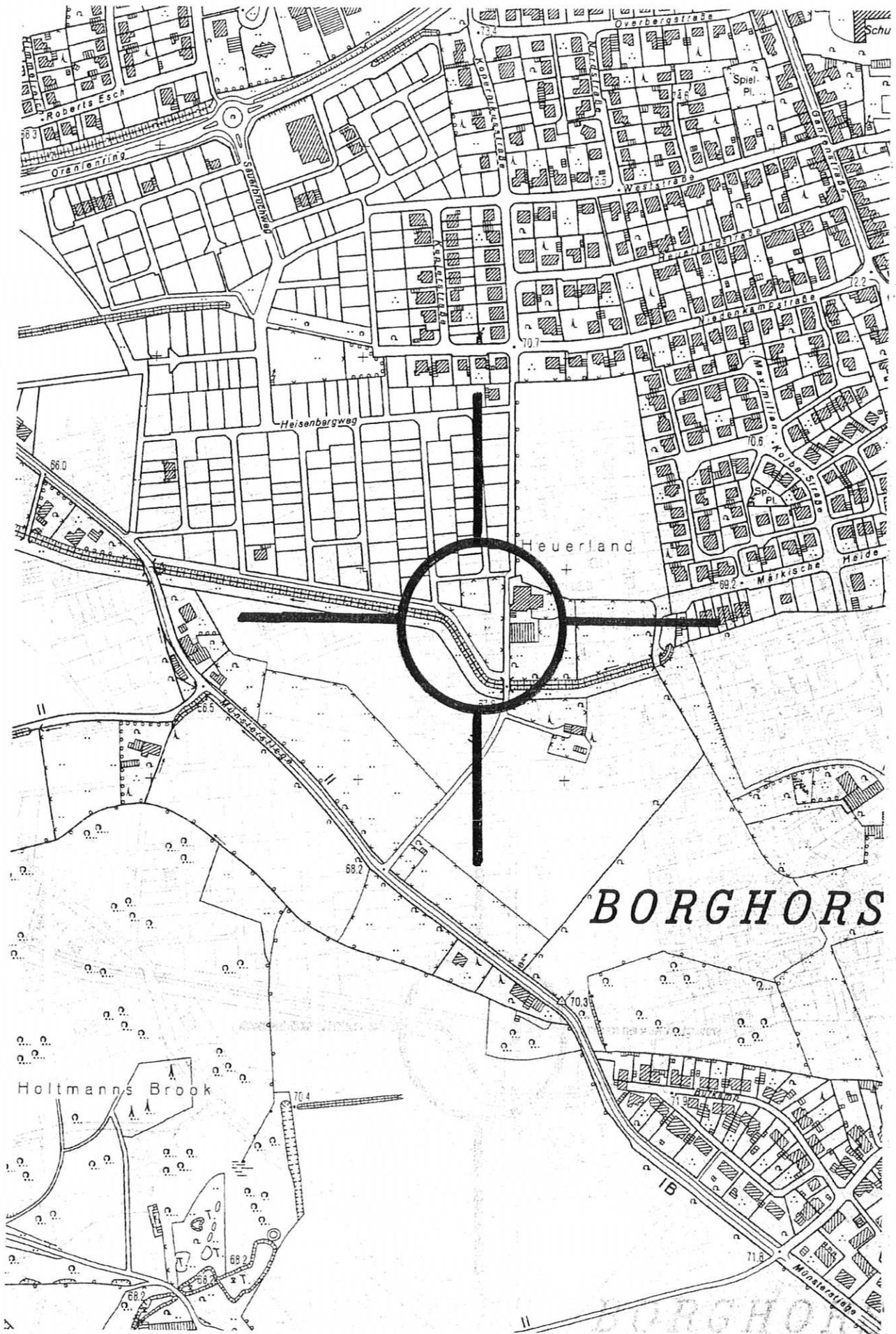
Der Geltungsbereich der 8. Änderung ist im beigefügten Lageplan eindeutig dargestellt.\*

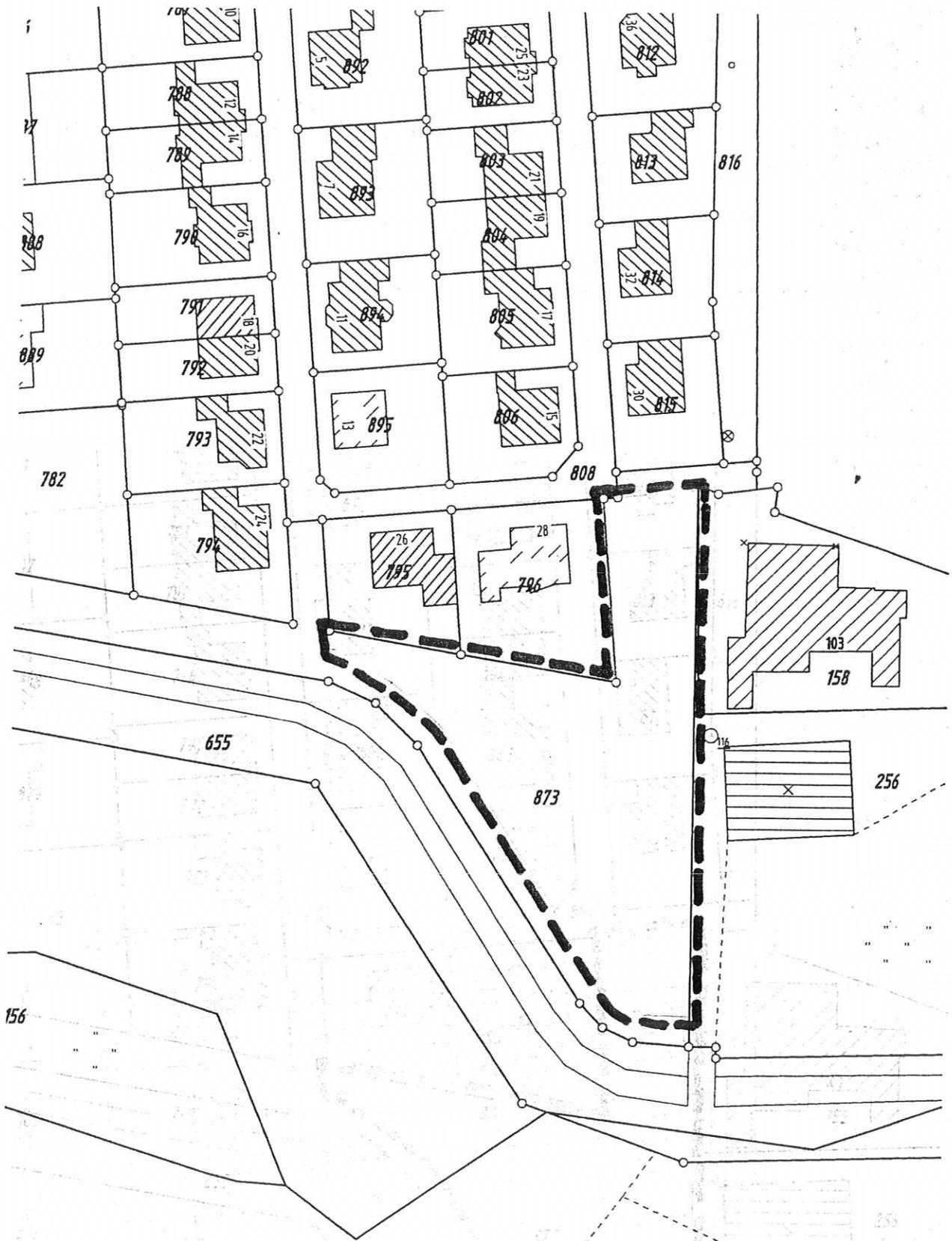
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

\*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 13.12.2006

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





**B - Plan Nr. 61 - Bo**  
**"südlich Oranienring"**  
**8. Änderung**  
Geltungsbereich (ohne Masstab)

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.07.2010 bis 09.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 5 "Wehrkamp/ Klippkamp/ Auf dem Windhorst"**

#### **– 12. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 5 „Wehrkamp/ Klippkamp/ Auf dem Windhorst“ wird für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 3, Flurstück 531, 532, 665 und 666 tlw. gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert:

*Die zulässige Anzahl der Wohneinheiten wird für den Bereich der Bauflächen an der Dumter Straße auf 6 Wohneinheiten, und für die Bauflächen an der Straße „Auf dem Windhorst“ auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus und auf eine WE je Doppelhaushälfte begrenzt.*

*Die überbaubare Fläche an der Dumter Straße wird auf 14 m Breite und 22 m Länge begrenzt, um 3 m in Richtung Dumter Straße vorverlegt und dort im Abstand von 4 m zur Straßenbegrenzungslinie Baulinie fixiert.*

*Die an der Straße „Auf dem Windhorst“ gelegene überbaubare Fläche wird mit einem Abstand von 4 m zur Straßenbegrenzungslinie der Straße „Auf dem Windhorst“ in Richtung Dumter Straße um 10 m erweitert und auf 16 m Tiefe begrenzt.*

*Zwischen den beiden überbaubaren Flächen sowie an der Dumter Straße und im Nordwesten des Geltungsbereiches wird jeweils eine Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze/ Garagen (St/Ga) ausgewiesen.*

*Im Eckbereich der Dumter Straße und der Straße Auf dem Windhorst wird zudem ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt auf einer Länge von jeweils 10,00 m.*

*Die im Änderungsbereich bislang geltenden Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise bestehen für die Bebauung entlang der Straße „Auf dem Windhorst“ fort und werden lediglich aktualisiert umformuliert und ergänzt.*

*Zusätzlich wird die maximal zulässige Firsthöhe mit 11,00 m und die maximal zulässige Traufhöhe mit 4,00 m festgesetzt.*

*Entlang der Dumter Straße werden die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, um diese im Einklang zu der hier geplanten Bebauung zu bringen, angepasst:*

*Die Grundflächenzahl wird von 0,35 auf 0,4 und die Geschossflächenzahl von 0,6 auf 1,0 erhöht.*

*Zusätzlich wird die maximal zulässige Firsthöhe mit 12,00 m und die maximal zulässige Traufhöhe mit 6,70 m festgesetzt.*

*Die Festsetzung „nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ wird durch die Festsetzung „offene Bauweise“ ersetzt.*

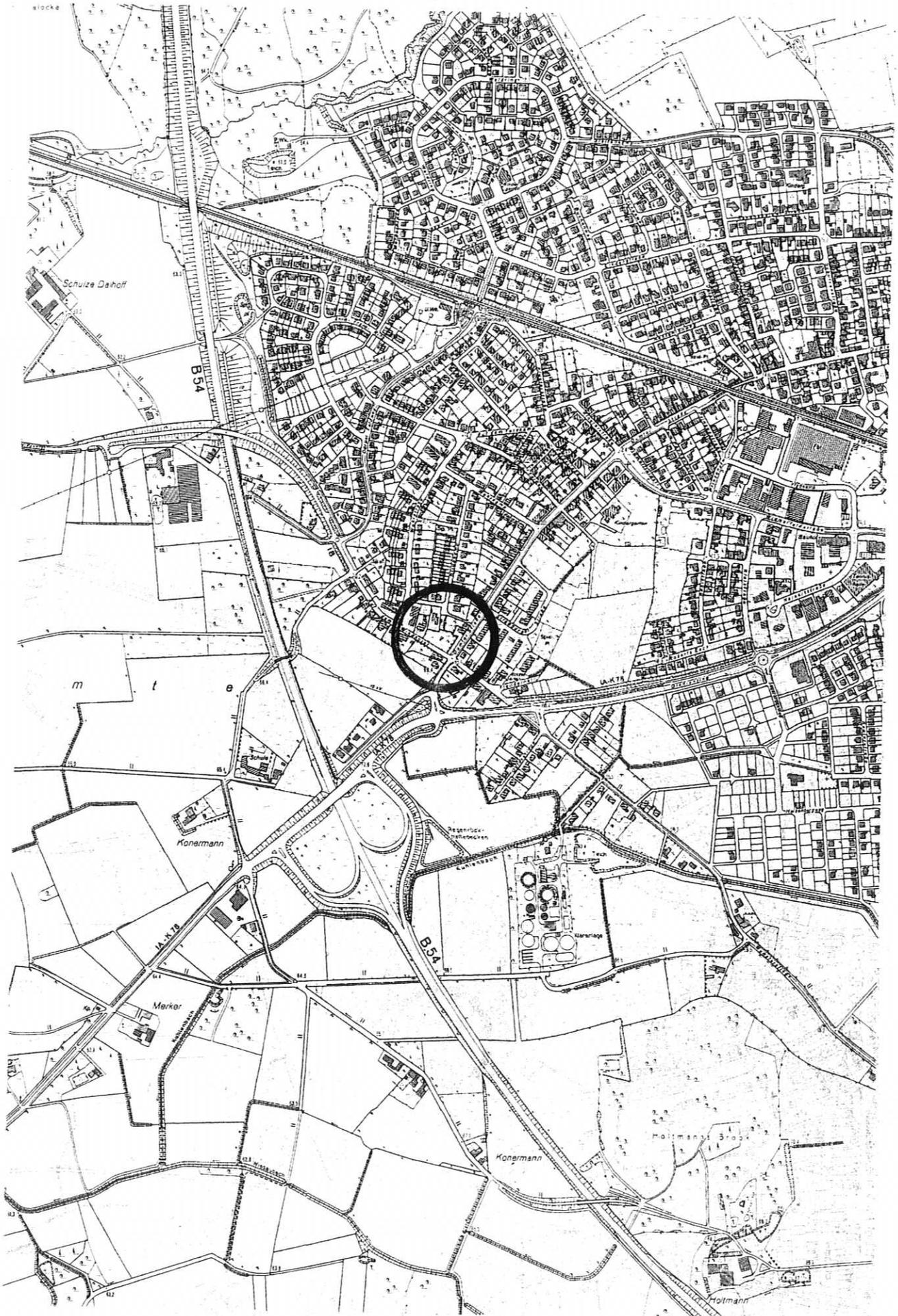
*Die gestalterischen Festsetzungen zur Dachneigung werden von bisher 51° entlang der Straße „Auf dem Windhorst“ auf 40° - 48° und an der Dumter Straße ebenso auf 40° - 48° geändert.*

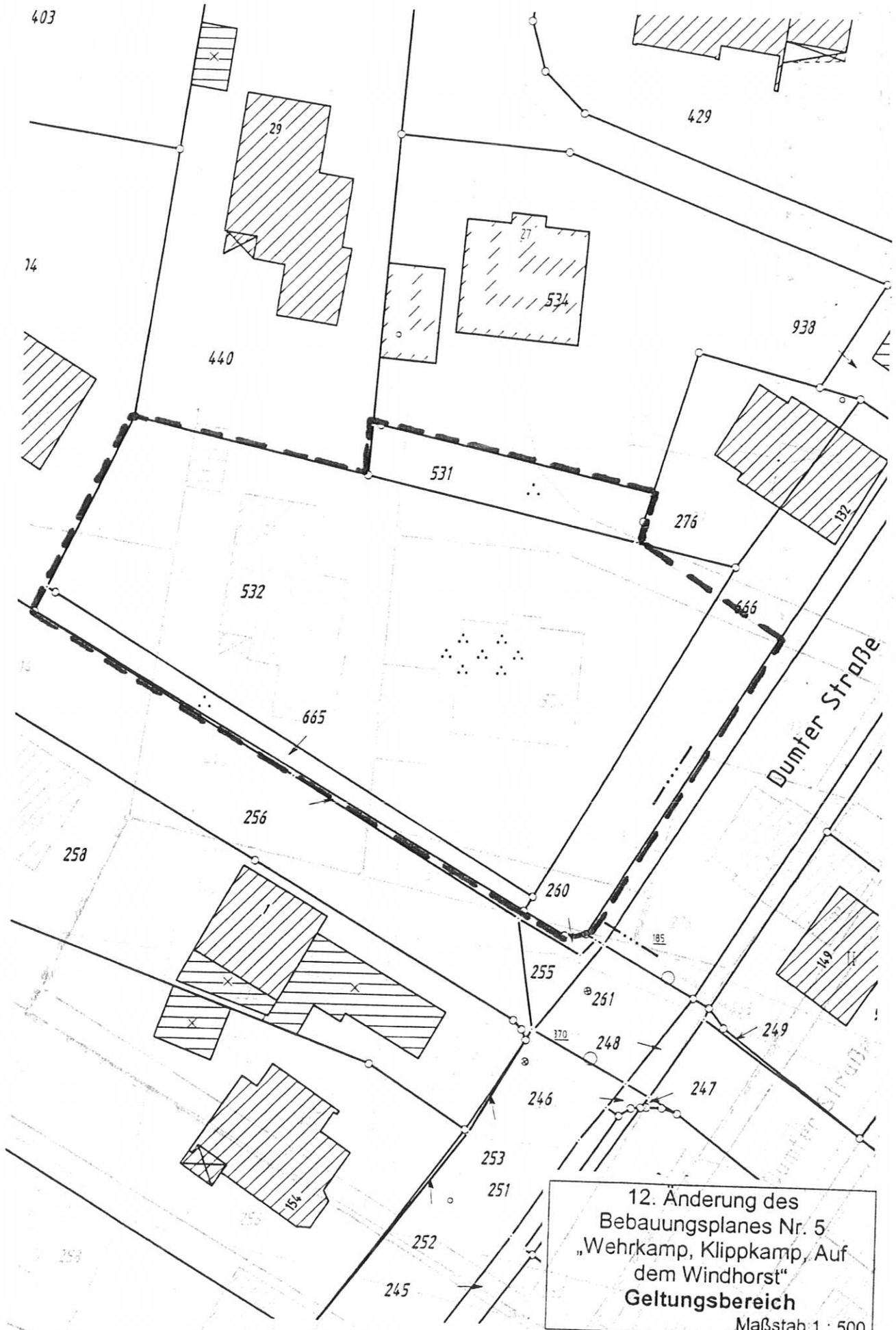
*Als Hauptfirstrichtung wird entlang der Dumter Straße Traufständigkeit und entlang der Straße „Auf der Windhorst“ für eine Doppelhausbebauung Traufständigkeit und für eine Einzelhausbebauung Giebelständigkeit festgesetzt.“*

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 532, 531, 665, 666 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





12. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 5  
„Wehrkamp, Klippkamp, Auf  
dem Windhorst“  
Geltungsbereich  
Maßstab 1 : 500

## **Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB**

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.07.2010 bis 09.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 18a, Teilgebiet „nördlich Buckshook“ – 3. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Änderungsbeschluss gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

*„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18a mit der Bezeichnung Teilgebiet „nördlich Buckshook“ wird für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 21, Flurstücke 8, 82, 104, 143, 144, 145, 146 tlw., gem. § 13 a BauGB wie folgt geändert:*

*Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur freistehende Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig. Zudem wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen: Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB die Zahl der Wohneinheiten im Bereich der Flurstücke 104, 145 u. 146 tlw., auf 1 Wohneinheit begrenzt. Für die Flurstücke 143 und 144 wird die Anzahl der Wohneinheiten aufgrund des Bestandes auf 2 Wohneinheiten begrenzt.*

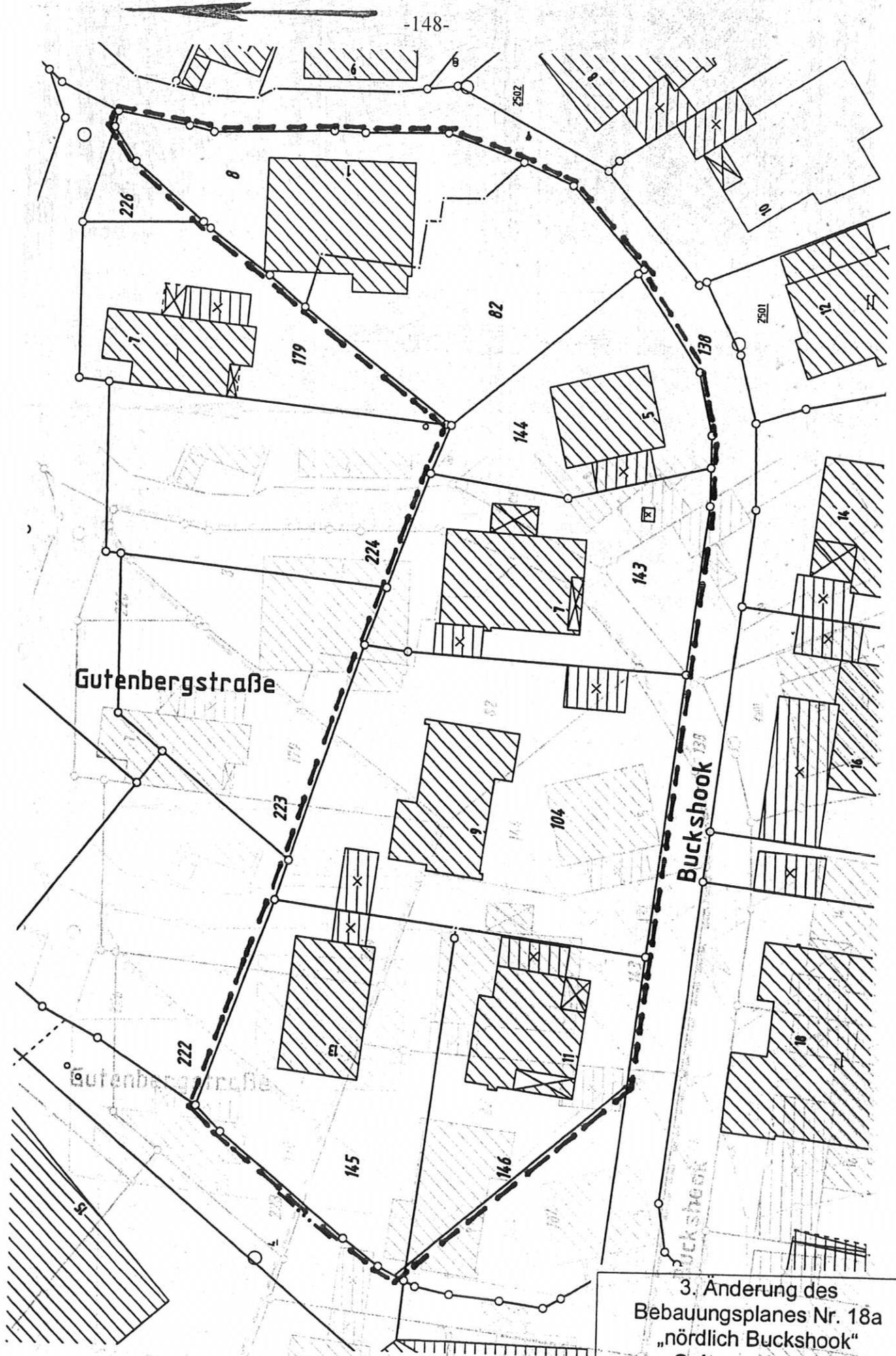
*Auf den z. Zt. unbebauten Flurstücken Nr. 8 u. 82 wird die Zahl der Wohnungen auf 1 Wohneinheit pro Flurstück bei freistehenden Häusern begrenzt. Ebenso wird für diese Flurstücke die Dachneigung auf maximal 25° ohne Drempel begrenzt.*

Es wird empfohlen, den Änderungsbeschluss zu fassen sowie die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i. V. mit 13 (2) BauGB zu beschließen.“

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





Gutenbergstraße

Buckshook

3. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 18a  
„nördlich Buckshook“  
Geltungsbereich  
Maßstab 1 : 500

Masstab 1:500

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ – 7. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

#### 1. Änderung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ wird gemäß § 13a BauGB für das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 37, Flurstück 126 wie folgt geändert:

*Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Bolzplatz“ wird geändert in ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO und in eine Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB.*

*Dabei wird entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ein 9,00 m breiter Streifen als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze wird entsprechend der beigefügten Straßenausbauplanung bzw. entsprechend des beigefügten Bauungskonzeptes eine Verkehrsfläche für die vorgesehenen Fuß- und Radwegeverbindung festgesetzt.*

*Der übrige Planbereich wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.*

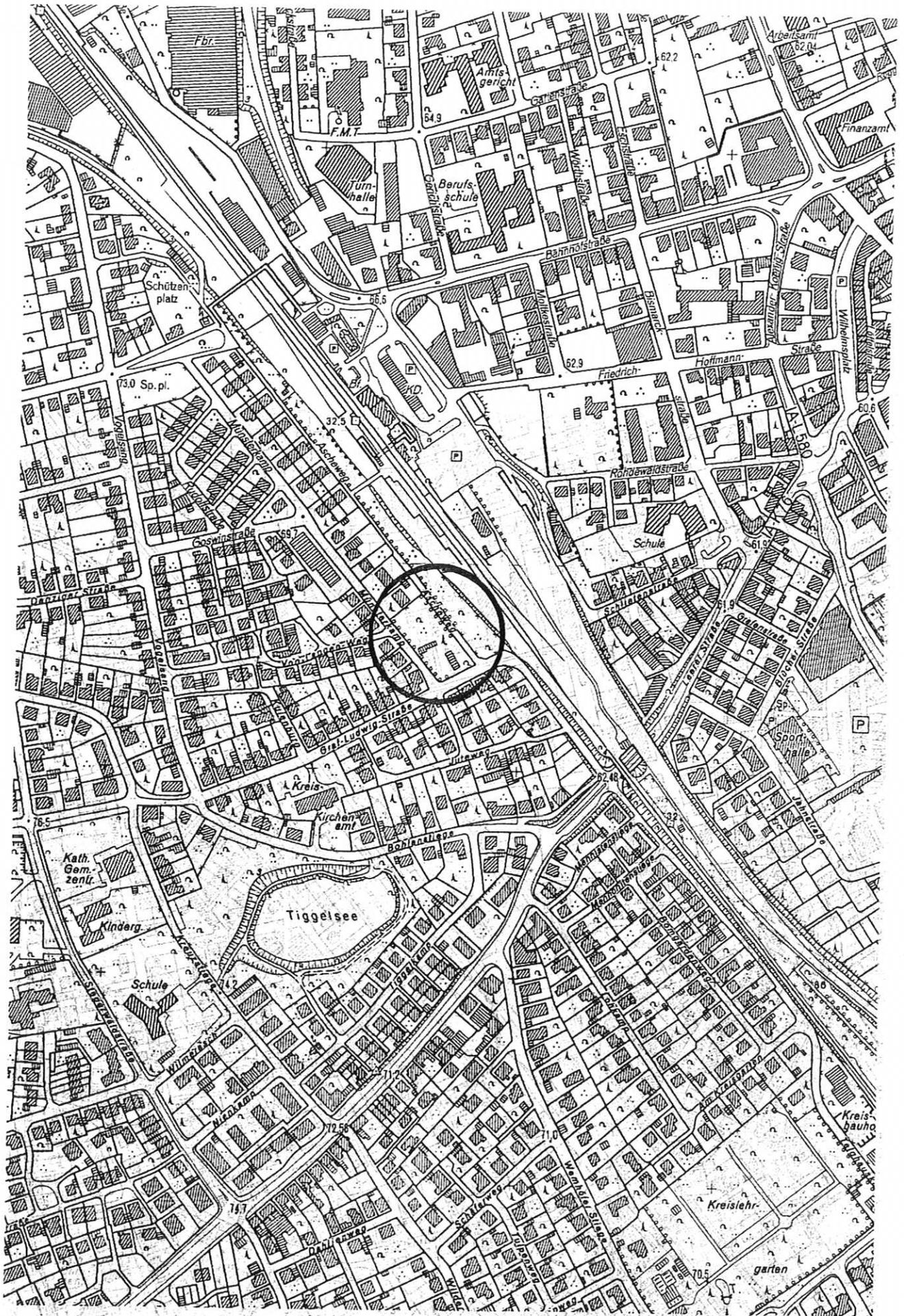
Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b ist dem beigefügten Lageplan M. 1 : 1.000 zu entnehmen.\*

Die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 BauGB sind durchzuführen.“

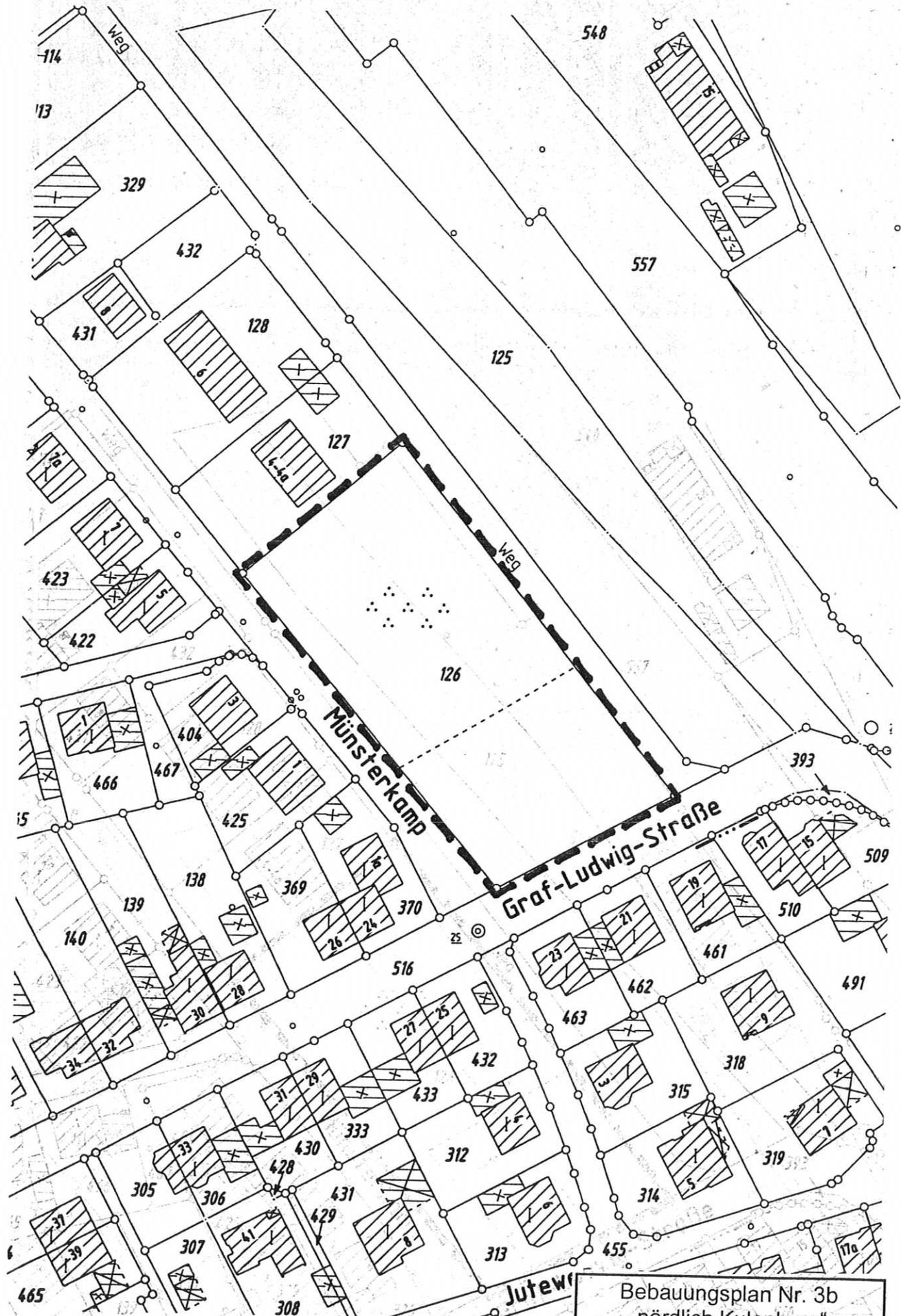
\*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2009

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:5000



Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 3b  
„nördlich Kulenburg“  
7. Änderung  
Geltungsbereich

## **2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB**

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **09.07.2010 bis 10.08.2010** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b „nördlich Kulenburg“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

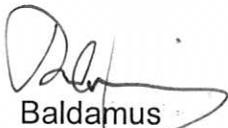
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a, 13 (2) Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag



Baldamus  
Stadtoberbaurat

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 9. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  
in der Zeit vom 09.07.2010 bis 09.08.2010

#### 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ wird gemäß § 1 (8) BauGB wie folgt geändert:

*Die festgesetzten GFL-Flächen, die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ sowie die Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen werden geändert in Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB. Dabei sind für die festzusetzenden Straßenverkehrsflächen die Örtlichkeit einschließlich der Eigentumsverhältnisse und die noch zu beschließende Straßenausbauplanung zu berücksichtigen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 bleiben unverändert.*

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ wird wie folgt umgrenzt:

#### *Osten:*

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49 in nördliche Richtung durch die östliche Grenze des Flurstücks 49 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, weiter in Richtung Norden/ Nordwesten durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 149 und 143 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 143, in Verlängerung dieser Linie auf einer geraden Strecke durch die Flurstücke 142, 294 und 164 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 164;

#### *Norden:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 164 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 165;

#### *Westen:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die westlichen und zum Teil südlichen Grenzen der Flurstücke 165, 121, 145, 146, 148, 56, 57, 182 und 181 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 181;

#### *Süden:*

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 181, 65, 66, 69 und 49 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Burgsteinfurt.

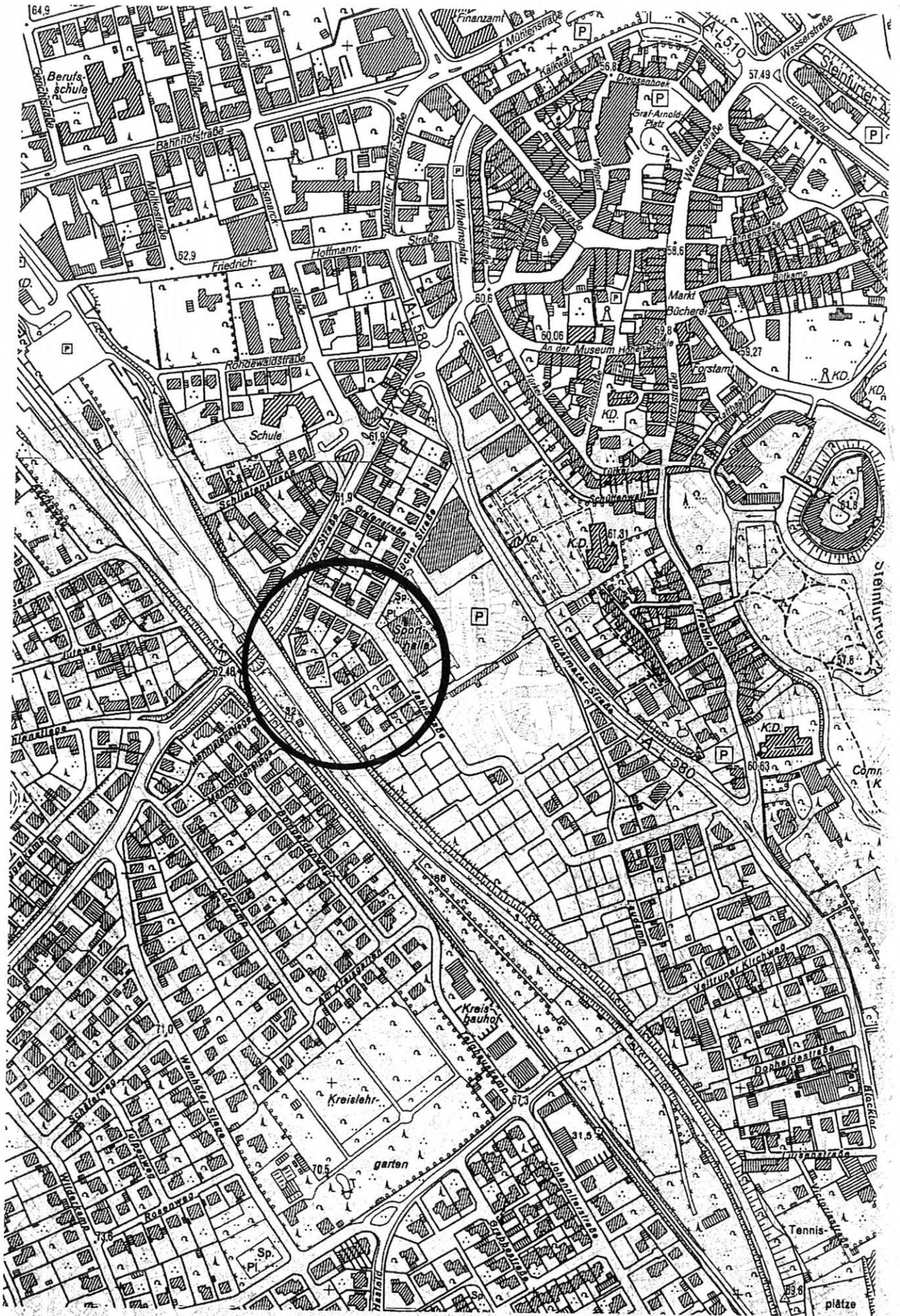
Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 ist dem beigefügten Lageplan M. 1 : 1.000 zu entnehmen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sind durchzuführen.“

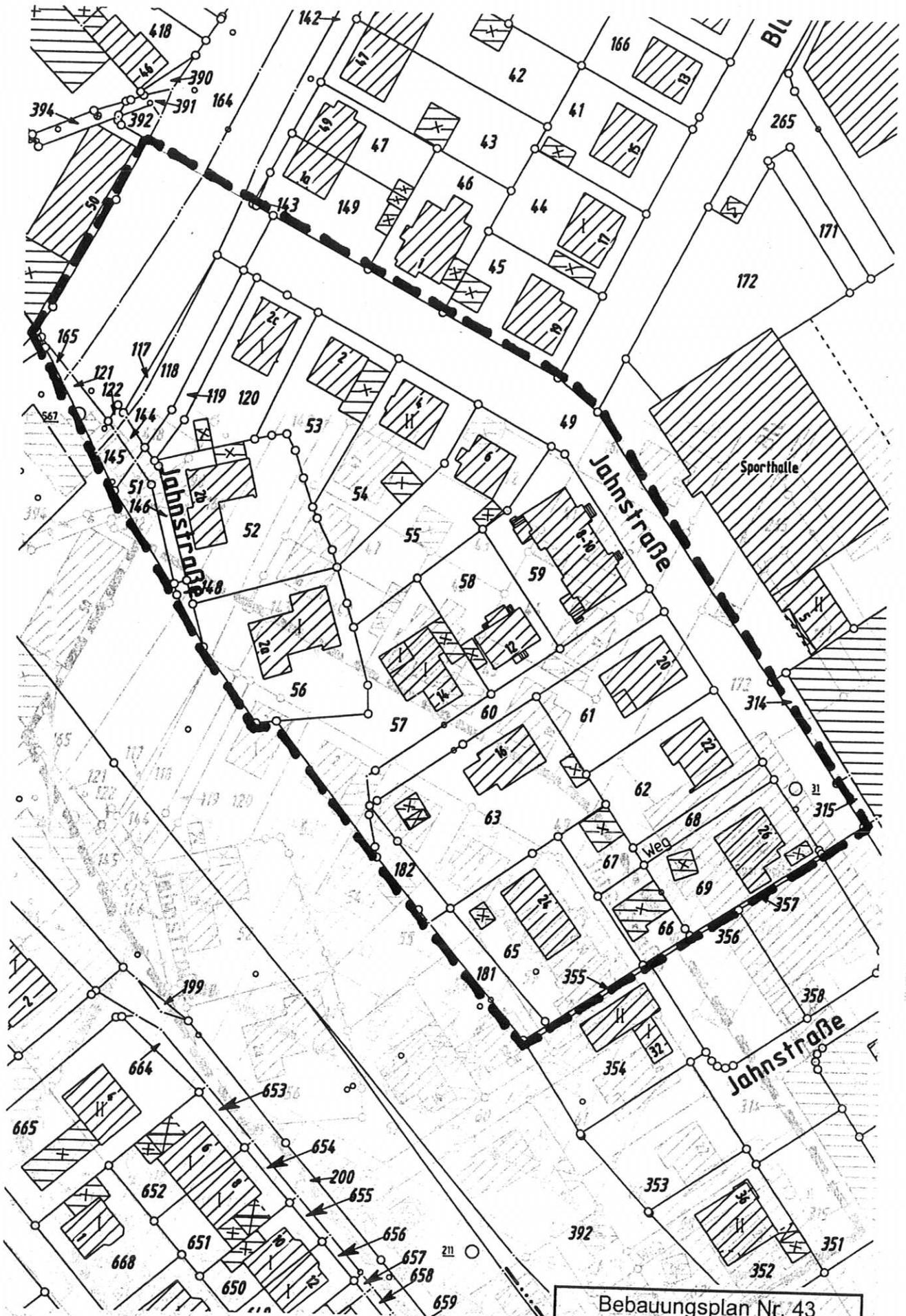
\*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2009

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Masstab 1:5000



Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 43  
„Baumgarten“ - 9. Änderung  
Geltungsbereich

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.07.2010 bis 09.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28. Juni 2010

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

  
Baldamus  
Stadtoberbaurat

